

## I. Angebot

Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und muß im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinweisen.

## II. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Jede Bestellung ist vom Lieferanten unverzüglich, unter Angabe des genauen Liefertermins zu bestätigen. Für unsere Bestellungen gelten nur unsere Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten sind unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; sie gelten nur, wenn sie in gesondertem Schreiben von uns schriftlich anerkannt werden. Vertragsänderungen und telefonische Abmachungen bedürfen schriftlicher Bestätigung. Unsere Bestellungen sind für beide Teile rechtsverbindlich, wenn sie auf unseren Bestellvordrucken erteilt und vom Lieferanten unverzüglich bestätigt sind. Ist die Bestellungenannahme nicht innerhalb von 8 Tagen nach dem Datum unserer Bestellung bei uns eingegangen, behalten wir uns vor, die Bestellung zurückzuziehen. Änderungen der Bestellungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

## III. Lieferung und Abnahme

Die Lieferung muß in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. unserer Liefereinteilung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Stichproben-Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

Die Anfertigung und Lieferung hat gemäß Einzel-Abwurf aufgrund einer von uns bekanntgegebenen Liefervorschau zu erfolgen. Planbedarfsmengen, Mengen aus Anfragen/Angeboten und Vorschau- und Lieferplan-Bedarfsmengen sind unverbindlich und dürfen nicht angefertigt bzw. geliefert werden. Als verbindliche Mengen gelten nur die Mengen und Fristen/Termine der Einzel-Abbrufe. Ereignisse höherer Gewalt und Betriebsstörungen, sowie sonstige unvorhergesehene Ereignisse geben uns das Recht, die Liefervorschau abzuändern. Eine Fertigung, die über den Rahmen des Einzel-Abbrufes hinausgeht, hat zu unterbleiben, damit Änderungen gleich in welcher Art und in welchen Mengen unsererseits beim Lieferanten durchführbar bleiben. Somit sind Änderungen noch nicht abgerufener Liefermengen jederzeit zulässig, ohne daß sie ein Rücktrittsrecht oder einen Anspruch des Lieferanten auf Erfüllung begründen. Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, nur solche Waren anzuliefern, die einer Endkontrolle bezüglich ihrer material-, zeichnungs- und normengerechten sowie mängelfreien Ausführung und der zugesicherten Eigenschaften entsprechend, unterzogen worden sind. Bei Bestellung von Material oder Teilen, welche erstmalig geliefert werden, müssen vor der endgültigen Anfertigung Ausfallmuster zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden. Erst nach schriftlicher Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit darf die Fertigung aufgenommen werden.

Hinsichtlich der Ausübung der Untersuchungspflicht und der Erhebung der Mängelrügen sind wir nicht an die Vorschriften der §§ 377ff HGB gebunden. Wir behalten uns vor, bei Material-, Arbeits- und Konstruktionsfehlern auch nach Ablauf der gesetzlichen Frist und vorbehaltlich unserer sonstigen Ansprüche, kostenfrei Ersatz oder Wandlung zu verlangen bzw. den ganzen Auftrag zu annullieren.

Rücklieferungen beanstandeter Ware erfolgt ab Station des Empfangsortes, ausschließlich Verpackung, welche zu unseren Selbstkosten berechnet wird. Zurückgelieferte Ware bleibt bis zum Eingang einer Ersatzsendung oder bis zum Ausgleich ihres Gegenwertes unser Eigentum. In dringenden Fällen oder falls der Lieferant der Pflicht zur Ersatzlieferung nicht sofort nachkommt, sind wir berechtigt, beanstandete Teile auf Kosten des Lieferanten in einen gebrauchsfähigen Zustand zu versetzen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Sind Lieferungen wiederholt unbrauchbar, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Die dabei uns entstandenen Kosten werden in voller Höhe an den Lieferanten weitergegeben. Für jeden Mängelbericht belasten wir Euro 60,00.

Lieferverzögerung: Die in den Bestellungen aufgeführten Termine sind uneingeschränkt als Fix-Termine zu betrachten.

Unser Recht, am Vertrag festzuhalten und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung zu fordern, bleibt unberührt. Erfüllt der Lieferant die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang, sind wir zum Rücktritt berechtigt, das gleiche gilt bei Konkurs oder Zahlungseinstellung oder in gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs- oder Vertragshilfsverfahren. Der Lieferant haftet dafür, daß seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt.

Der Lieferant ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten freizustellen und den uns entstehenden Schaden zu ersetzen.

Lohnaufträge: Der Lieferant ist verpflichtet, von uns zur Verfügung gestelltes Material vor der Verarbeitung auf einwandfreie Beschaffenheit zu prüfen. Bei evtl. Fehlern darf die Bearbeitung nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung (Schriftform) erfolgen. Stillschweigen gilt nicht als Genehmigung.

## IV. Produkthaftung

Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, die von ihm gelieferten Gegenstände und Zulieferteile eingehend und im Hinblick auf den Verwendungszweck auf Produktfehler zu kontrollieren. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die Dritte deshalb an uns stellen, weil sie durch unsere Produkte bei bestimmungsgemäßem oder vorhersehbarem Gebrauch Schaden erlitten haben und dieser Schaden auf Fehler in der Konstruktion oder Produktion des Lieferanten und/oder auf eine Verletzung seiner Kontrollpflicht zurückzuführen ist. Der Lieferant ist verpflichtet, uns Ursprungszeugnisse/Prüfzeugnisse/Werkzeugnisse seiner Leistung bzw. seiner Zukaufteile nach Aufforderung auszustellen.

## V. Versand

Falls nicht anders vereinbart und von uns genehmigt, sind Lieferungen frei Haus inkl. Verpackung vorzunehmen.

## VI. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet unsere Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Sollten von Seiten des Lieferanten Geschäftsverbindungen und Kontakte gleich welcher Art zu unseren Kunden entstehen, sind diese ausschließlich durch uns zu genehmigen.

## VII. Fertigungsmittel

Modelle, Muster, Zeichnungen, Normblätter, Formen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung unserer Bestellung/Anfrage ohne Aufforderung in brauchbarem Zustand an uns zurück zu geben. Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, sämtliche Modelle, Muster, Zeichnungen, Formen oder Werkzeuge vertraulich zu behandeln und nur zur Erledigung unserer Aufträge zu verwenden sowie diese nicht zu vervielfältigen. Alle nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellten oder uns nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützten Teile dürfen nur an uns, niemals an Dritte geliefert oder diesen auch nur zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Teile und Einrichtungen für die Fabrikation usw. gleich welche Namen diese haben, die nach unseren Angaben oder unter unserer Mitwirkung (durch Versuche usw.) vom Lieferant entwickelt werden, auch wenn die Abnahme mangelhaft ausgeführter Stücke verweigert wurde, oder wenn weitere Aufträge nicht mehr erteilt werden.

## VIII. Rechnungsstellung und Zahlung

Rechnungen sind uns mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten in ordnungsgemäßer Form einzureichen. Nicht vollständige und ordnungsgemäß eingegangene Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit, Vollständigkeit als bei uns eingegangen.

Zahlung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Eingangsdatum bzw. freigegebener Lieferung. Die Art der Zahlung bleibt uns überlassen.

## IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Teile ist Karlsruhe, Ottostraße 10, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Gerichtsstand für alle sich etwa ergebenden Streitfälle aus unseren Bestellungen ist ausschließlich das zuständige Amtsgericht in Karlsruhe. Eigentumsvorbehalt auch für Fertigungsmittel (VII.) ist ausgeschlossen. Bestellungen und Lieferungen unterliegen dem deutschen Recht.

## X. Datenspeicherung

Wir sind berechtigt, die aus den Geschäftsbeziehungen entstehenden Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu verarbeiten.

## XI. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die nichtige Bestimmung durch eine ihr in der Zielsetzung gleichkommende ersetzen.